

Planungsverfahren in Zeiten von Corona

Ein Überblick über die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist umfassend und betrifft folgende Gesetze:

UVPG, BImSchG, BauGB, ROG, BbergG, EnWG, WHG, NABEG, FlurbG, FStrG, AEG, WaStrG, BNatSchG, MgvG

2. Erörterungstermine

Die umfangreichste Regelung betrifft die Durchführung von Erörterungsterminen in Planungsverfahren. Erörterungstermine dienen dem gemeinsamen Austausch aller Einwender*innen sowie der Diskussion und dem Meinungsausgleich über die erhobenen Einwendungen in dem Verfahren. Neben dem formellen Austausch dienen Erörterungstermine insbesondere auch dem informellen Austausch zwischen den einzelnen Akteur*innen.

Zunächst ist zu differenzieren, ob ein Erörterungstermin gesetzlich vorgeschrieben ist oder ob es im Ermessen der Behörde liegt, einen Erörterungstermin durchzuführen.

Erörterungstermine, die im Ermessen der Behörde liegen, sind beispielsweise Verfahren

- mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Windenergie, industrielle Vorhaben)
- bestimmte Planfeststellungsverfahren (Bundesstraßen- und Autobahnbau nach FStrG, Eisenbahnbau nach AEG).

Beispiele für gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermine sind

- Planfeststellungsverfahren (Gewässerausbauverfahren nach dem WHG, Landes-, Kreis- u. Gemeindestraßenbau nach StrWG NRW) oder
- Neuaufstellung und Änderung von Regionalplänen.

Steht der Behörde ein Ermessensspielraum zu, kann sie selbst entscheiden, ob sie den Erörterungstermin durchführt oder nicht. Die Behörde kann sich gegen die Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden, um das gesundheitliche Risiko aller Beteiligten zu minimieren und der Verbreitung des Coronavirus vorzubeugen.

Ist die Durchführung des Erörterungstermins gesetzlich vorgeschrieben, kann die Behörde entweder den Erörterungstermin unter Beachtung der Schutzmaßnahmen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) oder stattdessen eine Online-Konsultation durchführen. Ein kompletter Verzicht auf den Erörterungstermin ist nur möglich, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten den Verzicht erklären. In diesem Falle muss die Behörde weder einen Erörterungstermin anbieten noch eine Online-Konsultation durchführen, da kein Erörterungsbedarf besteht.

a. Durchführung des Erörterungstermins

Die Behörde kann unter Beachtung der CoronaSchVO weiterhin Erörterungstermine durchführen. Hierfür muss die Behörde geeignete Vorkehrungen hinsichtlich der

- Hygiene,
- Zutrittssteuerung,
- Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie
- bzgl. der Rückverfolgbarkeit (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts- Einverständnis erforderlich!) treffen.

Der Erlass des MULNV NRW vom 05.06.2020 sieht vor, dass für immissionsschutzrechtliche Erörterungstermine ggf. auch ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht kommen kann. Im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen ist stets im Hinterkopf zu behalten, dass die Vorgaben in Reaktion auf die aktuelle Situation stetig geändert werden.

b. Durchführung einer Online-Konsultation

Die Durchführung des Erörterungstermins kann durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Die Online-Konsultation erfolgt in drei Schritten:

- Bekanntmachung
- Informationszugang
- Schriftliche Stellungnahme

Im Rahmen der Online-Konsultation können die Berechtigten innerhalb einer angemessenen Frist erneut schriftlich oder elektronisch per einfacher E-Mail Stellung beziehen. Hierfür werden den Berechtigten die aufbereiteten Stellungnahmen und Einnahmen zur Verfügung gestellt. Dies kann beispielsweise über das Internet erfolgen. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Erörterungstermin findet keine Diskussion über die eingegangenen Einwendungen statt.

Der Erörterungstermin kann ausgesetzt werden, wenn die Antragsteller*innen im Rahmen der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet widersprechen, da sie die Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befürchtet und eine Durchführung des Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung nicht möglich ist. Der Erörterungstermin wird solange ausgesetzt, bis eine Durchführung eines Präsenz-Erörterungstermins unter Beachtung der Schutzvorschriften wieder möglich ist.

c. Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz

Die Online-Konsultation kann bei Einverständnis der Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.

3. Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

Ist der Anschlag an eine Amtstafel/ öffentliche Auslegung vorgesehen, kann die Behörde sich dazu entschließen, die Bekanntmachung stattdessen im Internet zu veröffentlichen. Entschließt sich Behörde zu der ersatzweisen Veröffentlichung im Internet, muss sie die Bekanntmachung zusätzlich in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung veröffentlichen.

4. Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

Die Behörde kann unter Beachtung der CoronaSchVO die Unterlagen auslegen oder sie alternativ für den Zeitraum der Auslegungsfrist im Internet veröffentlichen. Im letzteren Fall ist die Behörde verpflichtet, die Unterlagen nach Fristablauf aus dem Internet, zu löschen.

Kann die herkömmliche Auslegung nicht durchgeführt werden, müssen die Behörden weitere Zugangsmöglichkeiten bereithalten. Sie können sich nicht nur auf die Veröffentlichung im Internet berufen. Der Erlass des MULNV NRW vom 05.06.2020 sieht hierfür folgende Möglichkeiten vor:

- Termine zur Einsichtnahme während der Dienststunden
- Fragen zur Einsichtnahme/ Inhalten sollen möglichst telefonisch gestellt werden
- Separate Räumlichkeiten zur Einsichtnahme, die einzeln betreten werden können
- Nutzung von Terminal zur digitalen Einsichtnahme

Vorhabenträger*innen können der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn sie die Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchten. Ist in diesen Fällen keine herkömmliche Auslegung möglich, wird das Verfahren solange ausgesetzt, bis die Offenlage in Präsenz ohne Risiko aller Beteiligten durchgeführt werden kann.